

Gebührenverzeichnis

als Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamts Ludwigsburg über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) in der Fassung der Rechtsverordnung zur Änderung der Gebührenverordnung und des Gebührenverzeichnisses vom 04.12.2023.

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
Allgemeine Hinweise:				
Die Berechnung einer Zeitgebühr erfolgt je angefangener Viertelstunde.				
1 Allgemeine öffentliche Leistungen				
1.1	Ablehnung eines Antrags auf öffentliche Leistung	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 €		
1.2	Beglaubigungen, Bescheinigungen			
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln je angefangene Seite	2 €		
1.2.2	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem mit der Urschrift je angefangene Seite. Sofern Abschriften beim Landratsamt selber hergestellt werden, erhöht sich die Gebühr um eine Gebühr nach Ziffer 1.3.2	2 €		
1.2.3	Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen aller Art	10 €		
1.3	Auskünfte			
1.3.1	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme in Akten oder die Übersendung von Akten, sofern nicht gebührenfrei		56 € / h	
1.3.2	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten der Landratsamts, sofern sie auf Antrag angefertigt werden		56 € / h	
1.3.3	Digitale Datenübermittlung		56 € / h	
1.3.4	Informationsbereitstellung nach § 10 Abs. 1 LIFG		68 € / h	
1.4	Fotokopie je Seite	0,50 €		
1.5	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist		68 € / h	
1.6	Rücknahme eines Antrags auf Erbringung einer öffentlichen Leistung oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 €		
1.7	Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs im Verwaltungsverfahren		68 €/h	
1.8	Rücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen war	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 €		
1.9	Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert und er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzende Gebühr erhoben.		68 € / h	
1.10	Gebühr für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde oder unteren Baurechtsbehörde, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		68 € / h	mindestens 10 €, maximal 10.000 €
Die vorstehenden allgemeinen Tatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Gebührentatbeständen nichts Anderweitiges bestimmt ist.				

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
11 Innere Verwaltung				
11.31 Kommunalaufsicht				
11.31.05 Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden				
1	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, der Gemeindeverwaltungsverbände und der Zweckverbände		65 € / h	
12 Sicherheit und Ordnung				
12.20 Ordnungswesen				
Widerspruchsbearbeitung				
1	Entscheidung über Widersprüche (gegen polizei- und ordnungsrechtl. Verfügungen und Anordnungen der Gemeinden)		64 € / h	
12.20.02 Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr				
Heimgesetz				
1	Erteilung von Anordnungen		64 € / h	
2	Untersagung des Heimbetriebs		64 € / h	
3	Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung		64 € / h	
4	Erteilung von Befreiungen, Bewilligungen, Fristverlängerungen (HeimG u. dazu ergangene Rechtsverordnungen)		64 € / h	
5	Fachliche Stellungnahme		64 € / h	
12.20.03 Jagd- und Fischereiwesen				
Fischerei				
1	Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses	20 €		
2	Eintragung einer Veränderung oder Löschung von Fischereirechten	50 €		
Jagdscheine				
4	Einjahresjagdschein	50 €		
5	Dreijahresjagdschein	100 €		
6	Tagesjagdschein	35 €		
7	Jugendjagdschein	35 €		
8	Einjahresjagdschein für Falkner	50 €		
9	Dreijahresjagdschein für Falkner	100 €		
10	Tagesjagdschein für Falkner	35 €		
11	Zweitfertigung eines Jagdscheins	25 €		
12	Für Personen mit ausländischer Jägerprüfung bei erstmaliger Erteilung			zuzüglich 30 % der Gebühr
13	Änderungseintragungen im Jagdschein	20 €		
<p>Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:</p> <p>a) die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden,</p> <p>b) Privatforstbeamte und forstliche Beschäftigte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher jagdliche Aufgaben erfüllen,</p> <p>c) bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.</p> <p>d) anerkannte Nachsucheführer nach § 17 DVOJWMG</p>				
Sonstige jagdrechtliche Angelegenheiten				
14	Genehmigung der Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4 JWMG) Ausgenommen: invasive, gebietsfremde Arten nach der EU-Verordnung Nr. 1143/2014	60 €		
15	Ausweis für Wildtierschützer	30 €		
16	Ausweis für Stadtjäger	60 €		
17	Bestätigung der Jagdpachtfähigkeit	25 €		
18	Versagung Jagdschein		57 € / h	
19	Entzug Jagdschein		57 € / h	
20	Anordnungen bei missbräuchlicher Fütterung und Kirmung		57 € / h	
21	Änderung eines bestätigten oder festgesetzten Abschussplans		57 € / h	
22	Sonstige Leistungen im Jagdwesen		57 € / h	

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.04 Waffenrecht- und Sprengstoffrecht				
Waffenrecht				
1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	80 €		
2	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV - Schießstättenüberprüfung (Regelüberprüfung)		57 € / h	
3	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)		57 € / h	
4	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV - Untersagung Schießstandaufsicht		57 € / h	
5	Erlaubnis zur Herstellung und/oder zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 WaffG)		57 € / h	
6	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG - Kennzeichnung Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer	25 €		
7	für jede weitere Waffe nach Ziffer 6	10 €		
8	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG - Aufbewahrung Waffen		57 € / h	
9	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG - Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.		57 € / h	
10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (verbotene Waffen)		57 € / h	
11	Anordnung nach § 41 Abs.1 WaffG - Waffenbesitz- und Erwerbsverbot erlaubnisfreier Waffen		57 € / h	
12	Anordnung nach § 41 Abs. 2 WaffG - Waffenbesitz- und Erwerbsverbot erlaubnispflichtiger Waffen		57 € / h	
13	Anordnung nach § 46 Abs. 2 WaffG -weitere Maßnahmen in Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf)		57 € / h	
14	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG in Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf)		57 € / h	
15	Anordnung der Einziehung von Waffen gem. § 46 Abs. 5 WaffG		57 € / h	
16	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	80 €		
17	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumspflege)	150 €		
18	Ausnahme von Altersefordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	57 €		
19	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	65 €		
20	Eintrag einer Waffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	25 €		
21	Austrag einer Waffe aus einer vorhandenen Waffenbesitzkarte	25 €		
	gestrichen			
23	Waffenrechtliche Bescheinigung	30 €		
24	jeder weitere Eintrag zu Ziffer 23 in die Bescheinigung	10 €		
25	Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG	85 €		

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	gestrichen			
27	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG (Brauchtumsschützen)	85 €		
28	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	400 €		
29	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	200 €		
30	Ausstellung einer fortfolgenden Waffenbesitzkarte für Sammler	200 €		
31	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG (Erben)	70 €		
32	Ausnahmegenehmigung für Erben nach § 20 Abs. 7 WaffG	50 €		
33	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	50 €		
34	Eintragung der Berechtigung zum Erwerb einer Waffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte - Voreintrag	60 €		
35	Eintragung eines Blockiersystems nach § 20 Abs. 6 WaffG	57 €		
36	Eintragung eines Mitbenutzers in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	25 €		
37	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	65 €		
38	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	52 €		
39	jeder weitere Eintrag in den Munitionserwerbsschein (Arten)	10 €		
40	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	25 €		
41	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)		57 € / h	
42	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)		57 € / h	
43	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG, § 28 Abs. 1 WaffG)		57 € / h	
44	Jede zusätzliche Änderung nach § 10 Abs. 4 WaffG und nach § 28 Abs. 1 WaffG	30 €		
45	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	104 €		
46	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG (Schießerlaubnis Brauchtumsschützen)	80 €		
47	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (§ 29 Abs. 1 WaffG) - Einfuhrerlaubnis	52 €		
48	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (§ 31 Abs. 1 WaffG) - Ausfuhrerlaubnis	52 €		
49	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	65 €		
50	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	25 €		
51	Jede Ein- und Austragung im Europäischen Feuerwaffenpass jeweils	10 €		
52	Ausstellung einer beglaubigten Kopie	10 €		

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
53	Erteilung/Verlängerung von waffenrechtlichen Erlaubnissen soweit nicht in Nr. 1 bis 51 aufgeführt		57 € / h	
54	Erteilung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten soweit nicht in Nr. 1 bis 51 aufgeführt		57 € / h	
55	Öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Nr. 1 bis 51 aufgeführt sind		57 € / h	
56	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat		57 € / h	
57	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von öffentlichen Leistungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		57 € / h	
58	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		57 € / h	
59	Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren		57 € / h	
60	Fachliche Stellungnahme		57 € / h	
61	Waffenkontrollen		bis zur 24. Waffe: ab der 25. Waffe: ab der 50. Waffe:	90 € 120 € 200 €
Sprengstoffrecht				
62	Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs.1 SprengG)	220 €		
63	Mehrfertigung von Ziffer 62	25 €		
64	Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 17 Abs.1 Nr.1 SprengG)		57 € / h zuzüglich der nach Baurecht anfallenden Gebühren	
65	Erlaubnis zum Erwerb sowie zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 Abs.1 SprengG)	103 €		
66	jede weitere Sprengstoffart nach Ziffer 65	40 €		
67	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	130 €		
68	Wesentliche Änderungen eines Befähigungsscheines nach Ziffer 67	130 €		
69	Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	103 €		
70	Verlängerung der Geltungsdauer der Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG	75 €		
71	Nachträgliche Auflage zu einer Erlaubnis oder Genehmigung nach den Ziffern 62, 64 und 65	57 €		
72	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes		57 € / h	
73	Untersagungen, Anordnungen und Sicherstellungen nach dem Sprengstoffgesetz		57 € / h	
74	Überprüfung einer verantwortlichen Person, deren Bestellung nach § 14 Satz 3 SprengG angezeigt worden ist		57 € / h	
75	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	85 €		
76	Bewilligungen von Fristverlängerungen nach § 11 Satz 2 SprengG	100 €		
77	Bewilligung einer Ausnahme von der Altersefordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	40 €		
78	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein nach § 20 SprengG	40 €		
79	Öffentliche Leistungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht oben aufgeführt sind		57 € / h	
80	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat		57 € / h	

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
81	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von öffentlichen Leistungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		57 € / h	
12.20.05 Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen				
1	persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	680 €		
2	befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)			30 - 100% der Gebühr nach 12.20.05.1, je nach Befristungsdauer
3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	300 €		
4	vorläufige Gaststätten-/Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	200 €		
5	Erweiterung der Erlaubnis		62 € / h	
6	Zweitschrift der Erlaubnis	40 €		
7	Fachliche Stellungnahme Gaststätte/Spielhalle		62 € / h	
12.20.06 Bearbeitung von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigen gaststättenrechtl. Erlaubnissen				
1	Ausnahme von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 GastVO)		200 €	
2	Gestattungen für 5 Tage (§ 12 GastG)	100 € , jeder weitere Tag 25 €		
3	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 S. 2 GastVO)		62 € / h	
4	Versagung/Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§§ 4, 15 GastG)	400 €		
12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse				
1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)		62 € / h	
2	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes			500 € Grundgebühr, zusätzl. 350 € pro möglichem Gerät
3	Auflagen und Anordnungen bei Spielhallen		62 € / h	
4	Erteilung einer Zweitschrift für Maklererlaubnisse	25 €		
5	Erteilung einer unbefristeten Reisegewerbekarte/RGK (§ 55 GewO)	250 €		
6	Erteilung einer befristeten Reisegewerbekarte (1 Jahr)	150 €		
7	Erteilung einer Zweitschrift der RGK (§ 60 c Abs. 2 GewO)	30 €		
8	Erlaubnis für Bewachungsunternehmen nach § 34 a GewO	240 €		
9	Überprüfung der Wachpersonen	90 €		
10	Festsetzung von Messen, Märkten, Ausstellungen (§ 69 GewO)	380 €		
11	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO), Versagung und Widerruf gewerberechtl. Erlaubnisse, Betriebsuntersagungen und -schließungen	500 €		
12	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	400 €		
13	Handwerksuntersagung (§ 16 Abs. 3 HWO)	400 €		
14	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer für Musikschulen und Privatmusikerzieher (§ 14 Nr. 20, 21a UStG)	30 €		
12.20.08 Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen				
1	Ausnahmen von Verboten des Jugendschutzgesetzes für Jugenddiscos, Kinderfaschingsveranstaltungen (§ 5 Abs. 3 JSchG)	150 €		
2	Befreiungen von den Verboten des Sonn- und Feiertagsgesetzes (§ 12 Abs. 1 FTG)	60 €		
Anlagen- und Produktsicherheit				
3	Öffentliche Leistungen nach der Gefahrstoffverordnung (GefahrstoffVO)		70 € / h	
4	Öffentliche Leistungen (außer Erlaubnisse) nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO)		70 € / h	
5	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren		70 € / h	

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.21 Verkehrswesen				
12.21.02 Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse				
1	Bearbeitung von Widerspruchsverfahren im Bereich von Straßenverkehrsangelegenheiten		64 € / h	
2	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren		64 € / h	
12.23. Personenstandswesen				
12.23.09 Behördliche Namensänderungen				
1	Vornamens- und Familiennamensänderungen		69 € / h; mind. 17 € pro angefangener Viertelstunde	
12.26 Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung				
12.26.01 Betriebskontrollen				
Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Weinüberwachung				
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts und des Weinrechts		72 € / h	
2	Überprüfungen und Nachkontrollen von Betrieben sowie Untersuchungen in Betrieben und Einrichtungen, die Produkte herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, die den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts und des Weinrechts unterliegen		54 € / h zuzügl. Fahrtkosten- pauschale 15 €	
3	Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts und des Weinrechts		20 € je angefangene Viertelstunde, einschl. der Hin- und Rückfahrt	
4	Auflagen, sonstige Anordnungen, Veröffentlichungen von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften im Internet sowie Probenahmen aufgrund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts und des Weinrechts		63 € / h	
5	Maßnahmen und Anordnungen, Untersuchungen und Probenahmen in Erzeugerbetrieben sowie Viehhandels-/Viehtransportunternehmen nach dem Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts (LFGB)		63 € / h	
12.26.03 Überwachung der Fleischhygiene				
1	Übertragung von bestimmten Befugnissen nach dem Fleischhygienerecht auf Jagdtausübungsberechtigte einschließlich Schulungen		63 € / h	
12.26.04 Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung				
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Bestellung von Sachverständigen nach Tierseuchenrecht, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts		76 € / h	
2	Erteilung von Auflagen und sonstigen Anordnungen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts		76 € / h	
3	Tierseuchenrechtliche Untersuchung von Kleintieren in der Dienststelle des Landratsamtes		22 € je angefangene Viertelstunde	
4	Untersuchung und Überwachung von Tieren und Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Probeentnahmen bei Tieren und Produkten, Betriebskontrollen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts		22 € je angefangene Viertelstunde, einschließlich der Hin- und Rückfahrt	
5	Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts		22 € je angefangene Viertelstunde	

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.26.05 Tierarzneimittelüberwachung				
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Bestellung von Sachverständigen, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Tierarzneimittelrechts		76 € / h	
2	Erteilung von Auflagen und sonstige Anordnungen aufgrund des Tierarzneimittelrechts		76 € / h	
3	Untersuchung und Überwachung von Tieren und Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Probeentnahmen bei Tieren und Produkten, Betriebskontrollen, Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Tierarzneimittelrechts		22 € je angefangene Viertelstunde, einschließlich der Hin- und Rückfahrt	
12.26.06 Allgemeiner Tierschutz				
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Tierschutzrechts		76 € / h	
2	Erteilung von Auflagen und sonstige Anordnungen aufgrund des Tierschutzrechts		76 € / h	
3	Untersuchung und Überwachung von Tieren und Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Betriebskontrollen, Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Tierschutzrechts		22 € je angefangene Viertelstunde, einschließlich der Hin- und Rückfahrt	
4	Prüfung nach § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	214 €		
5	Durchführung eines qualifizierten Fachgesprächs zur Ermittlung des Vorhandenseins der für die tierschutzrechtlich erlaubnispflichtige Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten		86 € / h	
6	Akteneinsicht Verbandsklagerecht (§ 2 Abs. 3 TierSchMVG) sowie Erteilung von über § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 5 TierSchMVG hinausgehende Informationen		67 € / h	
12.26.08 Ernährungs- und Verbraucherinformation				
1	Teilnahme an Informationsveranstaltungen auf Antrag		20 € je angefangene Viertelstunde, einschließlich der Hin- und Rückfahrt	
2	Für öffentliche Leistungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) werden kostendeckende Gebühren und Auslagen gemäß § 7 Abs. 1 VIG erhoben			
2.1.	Der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gebührenfrei		63 € / h	
2.2.	Der Zugang zu sonstigen Informationen ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 € gebührenfrei		63 € / h	
12.26.09 Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren				
1	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren		84 € / h	
Sonstiges				
	Für andere gebührenpflichtige Verrichtungen werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Verrichtungen berechnet			

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.70 Rettungsdienst				
12.70.01 Rettungsdienst				
1	Einrichtung und Betrieb von Krankentransporten nach dem Rettungsdienstgesetz (RDG) mit Kraftfahrzeugen			
1.1	a) für das erste Fahrzeug	117 €		
	b) bei erhöhtem Aufwand	Gebühr wie unter 12.70.01.1.1a und ab der 136. Minute 13 € pro angefangener Viertelstunde		
1.2	a) für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren	13 €		
	b) für jedes weitere Fahrzeug in einem neuen Verfahren	65 €		
1.3	Höchstgebühr für alle Fahrzeuge	1.170 €		
2	Fahrzeugwechsel pro Kfz	26 €		
3	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde	26 €		
31 Soziale Hilfen				
31.40 Soziale Einrichtungen				
Es wird verordnet auf Grund von § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes (EgLG):				
Vorläufige Unterbringung in Einrichtungen für Asylbewerber und Spätaussiedler (ohne Betreuungskosten)				
1	Die Gebühren für die Unterbringung betragen monatlich			
1.1	für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	je 402 €		
1.2	für Kinder bis Vollendung des 18. Lebensjahres	je 136 €		
2	Die Summe der Gebühren nach Ziffer 1 (Familiengebühr) beträgt			
2.1	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als 3 Kindern im Sinne von Nr. 31.40.1.2 zusammen höchstens	1.200 €		
2.2	für allein Sorgeberechtigte mit mehr als 3 Kindern im Sinne von Nr. 31.40.1.2 zusammen höchstens	810 €		
3	Die ermäßigten Gebühren für die Unterbringung für Selbstzahlende betragen monatlich			
3.1	für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	je 330 €		
3.2	für Kinder bis Vollendung des 18. Lebensjahres	je 110 €		
4	Die Summe der Gebühren nach Ziffer 3 (Familiengebühr) beträgt			
4.1	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als 3 Kindern im Sinne von Nr. 31.40.3.2 zusammen höchstens	990 €		
4.2	für allein Sorgeberechtigte mit mehr als 3 Kindern im Sinne von Nr. 31.40.3.2 zusammen höchstens	660 €		
Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Ziff. 31.40.1 bis 4.				
5	Ausfertigung von Zweitschriften (Vertriebenenausweise bzw. Spätaussiedlerbescheinigungen)	42 €		

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
41 Gesundheitsdienste				
41.40 Maßnahmen der Gesundheitspflege				
41.40.02 Gesundheitsberichterstattung				
1	Schriftliche Auskunft aus einer Todesbescheinigung	27 €		
41.40.07 Amtsärztlicher Dienst				
1	Amtsärztliche Untersuchung	76 €		
2	ausführliche amtsärztliche Untersuchung	112 €		
3	Amtsärztliche Untersuchung im Prüfungsverfahren (Prüfungsfähigkeit)	55 €		
4	Amtsärztliche Untersuchung auf Schulfähigkeit	61 €		
5	Amtsärztliche Begutachtung je angefangene 30 min	37 €		
6	Psychiatrische Begutachtung		65 € / h	
7	Amtsärztliche Bescheinigung	35 €		
8	Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln (Beglaubigungen)	17 €		
9	Sichtvermerk	13 €		
41.40.09 Allgemeiner Gesundheitsschutz				
1	Begutachtung nach Hygiene - VO (nur Gesundheitsaufseher)	36 € zzgl. Fahrtkostenpauschale		
2	Fahrtkostenpauschale (Gesundheitsaufseher)	54 €		
3	Belehrung nach § 43 IfSG (innen)	30 €		
4	Belehrung nach § 43 IfSG vor Ort (Außenbelehrung); Mindestgebühr (bis einschließlich 20 Personen)	660 € zzgl. Fahrtkostenpauschale		
	für jede weitere Person	33 €		
5	Belehrung nach § 43 IfSG für Personen, die ehrenamtlich tätig sind, Schüler und Praktikanten, Arbeitssuchende und Personen, die nachweislich aus sozialen bzw. Eingliederungsgründen o.g. Tätigkeiten ausführen		gebührenfrei	
6	Abschrift der Belehrung	12 €		
7	Ausgrabung und Überführung einer Leiche - Umbettung	66 €		
41.40.10 Personenbezogener Infektionsschutz				
1.1	Tbc-Antikörpertestung mittels Hauttest (einschließlich Bescheinigung)	51 €		
1.2	Tbc-Antikörpertestung mittels Bluttest (einschließlich Bescheinigung)	48 €		
Gesundheitsaufsicht				
1	Fahrtkostenpauschale	54 €		
41.40.11 Überwachung nach Trinkwasserverordnung / Mineral- und Tafelwasserverordnung				
1	pro Probenahme bei positivem Laborbefund	72 €		
2	pro Probenahme bei negativem Laborbefund	36 €		
3	Standardgebühr für die Überwachung von öffentlichen Hausinstallationen (Verwaltungsgebühr)	35 € zzgl. Fahrtkostenpauschale und Probenahme		
4	Begehung Krankenhaus mit erhöhtem Aufwand (z.B. Erstbegehung oder in Problemsituationen)	84 € zzgl. Fahrtkostenpauschale und Probenahme		
5	Begehung Pflegeheim mit erhöhtem Aufwand (z.B. Erstbegehung oder in Problemsituationen)	47 € zzgl. Fahrtkostenpauschale und Probenahme		
6	Begehung Sonstige mit erhöhtem Aufwand (z.B. Erstbegehung oder in Problemsituationen)	57 € zzgl. Fahrtkostenpauschale und Probenahme		

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
7	Überwachung von Eigenwasseranlagen	24 € zzgl. Fahrtkosten- pauschale und Probenahme		
8	Überwachung von Mineral- und Tafelwasserbetrieben	32 € zzgl. Fahrtkosten- pauschale und Probenahme		
9	Standardgebühr für die Überwachung von öffentlichen Trinkwassereinrichtungen durch Probenahme (Verwaltungsgebühr)	18 € zzgl. Fahrtkosten- pauschale und Probenahme		
10	Überwachung von öffentlichen Trinkwassereinrichtungen durch Unterlagenkontrolle ohne Probenahme (bis 90 Minuten)	78 € zzgl. Fahrtkosten- pauschale		
	ab der 91. Minute je angefangener Viertelstunde	18 €		
Überwachung von Bewässerungswasser				
11	Standardgebühr für die Überwachung von Bewässerungswasser (einschließlich Probenahme)	71 € zzgl. Fahrtkosten- pauschale		
Überwachung von Badewasser				
12	pro Probenahme bei positivem Laborbefund	71 €		
13	pro Probenahme bei negativem Laborbefund	39 €		
14	Standardgebühr für die hygienische Begutachtung von Badewasser (je Bad)	34 € zzgl. Fahrtkosten- pauschale u. Probenahme		
15	Standardgebühr für die hygienische Begutachtung von Badeseen (einschließlich Probenahme)	81 € zzgl. Fahrtkosten- pauschale		

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
52 Bauen und Wohnen				
52.10 Bauordnung				
1	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von den Festsetzungen eines Bebauungsplans	Für Ausnahmen gemäß BauGB werden im Genehmigungsverfahren keine Gebühren erhoben. Für Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen nach LBO werden, soweit diese zum Prüfungsumfang nach § 49 LBO oder § 52 LBO gehören, im Genehmigungsverfahren keine Gebühren und im Übrigen die unter lit. a) bis b) genannten Gebühren erhoben.		
	a) je Befreiung			a) 1 % der Baukosten* des zu befreienden Bauteils (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer) oder der durch die Befreiung ersparten Baukosten*(inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 150 €
	b) je Ausnahme oder Abweichung			b) 0,5 % der Baukosten* des abweichenden Bauteils (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer) oder der durch die Ausnahme oder Abweichung ersparten Baukosten*(inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 150 €
2	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden			25 % der Grundgebühr, mindestens 60 €
3	Genehmigung weiterer Planhefte	10 €	je weiteres Planheft	
52.10.01 Bauvoranfrage				
1	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden			2,5 ‰ der Baukosten* (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 150 €
2	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen			68 € / h mindestens 100 €
3	Verlängerung eines Bauvorbescheids			0,75 ‰ der Baukosten* (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 90 €
52.10.02 Baugenehmigungsverfahren				
1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)			6 ‰ der Baukosten* (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 150 €
2	vgl. GebVerzNr. 52.10.02.1 (wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können)		81 € / h mindestens 150 €	
3	Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben sowie Steinbrüchen für je angefangenen ha Abbaufäche			je angefangenem ha Abbaufäche 600 €
4	Genehmigung von Werbeanlagen		81 € / h mindestens 125 €	
	a) eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung b) jede andere Anlage			
5	Verlängerung einer Baugenehmigung (§ 62 Abs. 2 LBO)			1,5 ‰ der Baukosten*, mindestens 125 € (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer)
6	Teilbaugenehmigungen von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)		81 € / h mindestens 150 €	
7	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs.1 LBO im Innenbereich			5 ‰ der Baukosten* (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 125 €
8	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs.1 LBO im Außenbereich			6 ‰ der Baukosten* (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 125 €
9	Brandverhütungsschau		61 € / h	
10	Nachschau		61 € / h	
11	Teilbaufreigabeschein	30 €		

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
52.10.02a Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (soweit abweichend von 52.10.02)				
1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Innenbereich (§ 52 LBO)			5 ‰ der Baukosten* (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 125 €
2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Außenbereich (§ 52 LBO)			6 ‰ der Baukosten* (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 150 €
3	vgl. GebVerzNr. 52.10.02a. 1 (wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können)		61 € / h mindestens 100 €	
4	Verlängerung einer Baugenehmigung (§ 62 Abs. 2 LBO)			1,5 ‰ der Baukosten*, mindestens 125 € (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer)
5	Teilbaugenehmigungen von Anlagen und Einrichtungen (§ 52 LBO)		81 € / h mindestens 125 €	
52.10.03 Kenntnissgabeverfahren				
1	Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	100 €		
2	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	150 €		
52.10.04 Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG				
1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	140 €	bis zu zwei Wohnungen/Einheiten einschließlich zwei Planheften	
		60 €	jede weitere Einheit	
2	Genehmigung weiterer Planhefte nach WEG	20 €	je weiteres Planheft	
52.10.07 Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme				
1	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)			1,5 ‰ der Baukosten* (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 118 €
2	Für jede Baukontrolle oder weitere Abnahme (§ 67 LBO)		69 € / h	
3	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)		69 € / h	
Anmerkung: * Bei Gebühren, die nach *Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 2, Abschnitte 3.1 u. 3.2 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallene Umsatzsteuer.				
52.10.09 Bauordnungsbehördliche Maßnahmen				
1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts		68 € / h	
2	Ablehnung des Einschreitens durch das Landratsamt		68 € / h	
52.10.10 Schornsteinfegerwesen (Bestellung)				
1	Befristete Bestellung zum/zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in (§ 10 SchfHwG)	170 €		
2	Anordnung gegenüber dem/der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in (§ 11 Abs. 2,3 SchfHwG)		56 € / h	
3	Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfegermeister/in (§ 12 SchfHwG)		56 € / h	
4	Gebührenbescheid wegen Schornsteinfegergebühren (§ 20 Abs. 3 SchfHwG)	56 €		
5	Anordnungen wegen ausstehender Schornsteinfegerarbeiten nach § 25 Abs. 2 SchfHwG (Zweitbescheid) bzw. § 1 Abs. 4 SchfHwG (Duldungsverfügung)	120 €		
52.10.11 Führen, Bereitstellen des Baulastenbuches einschl. Auskünfte				
1	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	160 € je Baulast		
52.10.13 Vollzug des EWärmeG und des EEWärmeG				
1	Anordnungen		55 € / h	
2	Befreiungen		55 € / h	
52.10.14 Stellungnahmen/Überwachungen für andere Verwaltungsverfahren				
1	Bauüberwachung		69 € / h	

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
52.30 Denkmalschutz und Denkmalpflege				
52.30.02 Denkmalschutzrechtl. Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung				
1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f und 11b EStG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen		76 € / h	
54 Verkehrsflächen und Anlagen				
54.90 Sonstige Leistungen				
54.90.02 Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers				
1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§ 16 Straßengesetz)		73 € / h	
2	Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Straßengrundstück	250 €		
3	Genehmigung von baulichen Anlagen an Straßen (Werbeanlagen usw.)		73 € / h	
4	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen (z.B. Anbauverbote, Veränderungssperre usw.)		73 € / h	
5	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren		73 € / h	
55.20 Gewässerschutz				
55.20.02 Wasserrechtliche Maßnahmen				
Die Rahmengebühr setzt sich zusammen aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses sowie Zu- und Abschlägen nach Geb.ziffer 55.20.02.10 bis zu einer Obergrenze von 50.000 €. Andernfalls wird der zeitliche Aufwand (Zeitgebühr) als Berechnungsgrundlage herangezogen.				
1 Erlaubnis zur Gewässerbenutzung (§§ 8, 9 WHG)				
1.1 Entnehmen/Ableiten und Aufstauen/Absenken von Wasser aus oberirdischen Gewässern				
1.1.1	Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern zur Brauchwassernutzung	248 €		bis 100 m ³ = Festgebühr über 100 m ³ = 10 ct/m ³ der zulässigen Jahresentnahmemenge
1.1.2	Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern, bei denen aufgrund von Wiedereinleitung das Wasser im Wasserhaushalt verbleibt (Wärmepumpen, Kühlwasser)	248 €		50% der Gebühr für die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern zur Brauchwassernutzung
1.1.3	Teichanlagen	372 €		100 € pro l/s der zulässigen Entnahmemenge
1.1.4	Wasserkraftanlagen	1.054 €		750 € je angefangene m ³ Schluckvermögen der Turbine(n)
1.2 Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer				
1.2.1	Einleitungen von Kläranlagen	496 €		bis 1.000 EW 1.000 € bis 5.000 EW 2.500 € bis 10.000 EW 5.000 € bis 50.000 EW 8.000 € bis 100.000 EW 12.000 €
1.2.2	Einleitungen von Kleinkläranlagen	124 €		60 € pro EW
1.2.3	Sonstige Abwassereinleitungen (u.a. aus Schwimmbädern, Wasseraufbereitungsanlagen, Reinigungswasser)	434 €		5 ct/m ³ eingeleitete Abwassermenge
1.2.4	Einleitungen aus Regenwasserbehandlungsanlagen (u.a. Regenüberlaufbecken, Retentionsbodenfilter, Regenklärbecken)	806 €		2,50 €/m ³ Beckenvolumen
1.2.5	Regenüberläufe	806 €		
1.2.6	Einleiten von Niederschlagswasser aus Baugebieten	248 €		240 € je angefangene ha abflusswirksame Fläche
1.2.7	Einleiten von Niederschlagswasser von Einzelbauvorhaben	124 €		10 ct/m ³ Entwässerungsfläche

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.3 Grundwasserbenutzungen				
1.3.1	Grundwasserentnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung	372 €		bis 2.000 m ³ = Festgebühr über 2.000 m ³ = 1 ct/m ³ der zulässigen Jahresentnahmemenge
1.3.2	Grundwasserentnahmen zur Brauchwassernutzung	372 €		bis 2.000 m ³ = Festgebühr über 2.000 m ³ = 10 ct/m ³ der zulässigen Jahresentnahmemenge
1.3.3	Grundwasserentnahmen zur Mineralwassernutzung	496 €		bis 2.000 m ³ = Festgebühr über 2.000 m ³ = 12 ct/m ³ der zulässigen Jahresentnahmemenge
1.3.4	Grundwasserentnahmen, bei denen aufgrund von Wiedereinleitung das Wasser im Wasserhaushalt verbleibt (Wärmepumpen, Kühlwasser)			50% der Gebühr für die Grundwasserentnahme zur Brauchwassernutzung
1.3.5	Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser	186 €		1 v. T. der Rohbaukosten der unter der Geländeoberkante liegenden Bauteile
1.3.6	Erteilung einer Erlaubnis für Geothermie/Erdwärme nach § 43 Abs. 2 WG	372 €		bis 200 Bohrmeter = Festgebühr ab 200 Bohrmeter = 50 ct pro Bohrmeter
1.3.7	Grundwassersanierungen, Untersuchungen von Altlasten, Melasseversuche	186 €		
2 Gehobene Erlaubnis und Bewilligung (§§ 8, 15 WHG)				
2.1	gehobene Erlaubnis			Zuschlag von 25% der jeweiligen Gesamtgebühr nach 55.20.02.1 + Zuschlag für Öffentlichkeitsbeteiligung (55.20.02.10)
2.2	Bewilligung			Zuschlag von 50% der jeweiligen Gesamtgebühr nach 55.20.02.1 + Zuschlag für Öffentlichkeitsbeteiligung (55.20.02.10)
3 Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach § 14 WG (Anlegestellen) und für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 28 WG)				
3.1	Anlegestellen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 WG		62 € / h	
3.2	Bauliche Anlagen nach § 28 Abs. 1 WG		62 € / h	
3.3	Gewässerkreuzungen	310 €		
4 Wasserrechtliche Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen (§§ 60 WHG, 48 WG)				
4.1	Regenüberlaufbecken (auch als Stauraumkanäle), Schmutzfangbecken	806 €		2 € pro m ³ Fassungsvermögen
4.2	Regenüberläufe	806 €		
4.3	Kanäle, Mulden-Rigolen-Systeme	372 €		50 € je angefangene 100 m
4.4	Andere Abwasseranlagen (u.a. Regenrückhaltebecken, Pflanzenkläranlagen)	372 €		bei Neubau 1 v. T. der Gesamtbaukosten (Bauwert)
4.5	allgemeiner Kanalisationsplan	558 €		25 € je angefangene 1.000 angeschlossene Einwohner
4.6	Anzeige nach § 60 Abs. 4 WHG bzw. § 48 Abs. 2 WG		62 € / h	
4.7	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WG)			50% der jeweiligen Gesamtgebühr nach 55.20.02.4
5 Planfeststellung und Plangenehmigung (§ 68 WHG)				
5.1	Planfeststellung eines Gewässerausbaus (§ 68 Abs. 1 WHG) sowie nach § 65 Abs. 1 UVPG	1.240 €		6 v. T. der Gesamtbaukosten (Bauwert)
5.2	Plangenehmigung eines Gewässerausbaus (§ 68 Abs. 2 WHG) sowie nach § 65 Abs. 1 UVPG			50% der Gebühr für eine Planfeststellung

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
6 Befreiungen				
6.1	Befreiung für Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 a Abs. 1 Satz 1 WHG)		62 € / h	
6.2	Befreiung von Rechtsverordnungen zur Einschränkung des Gemeingebrauchs (§ 21 Abs. 2 WG)		62 € / h	
6.3	Befreiung und Genehmigung in Wasserschutz-/Quellschutzgebieten sowie Befreiung nach SchALVO	62 €		
7 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
7.1	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	248 €		
7.2	Ausnahmen nach § 78 c WHG		62 € / h	
7.3	Sonstige wasserrechtliche Entscheidungen hinsichtlich Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		62 € / h	
8 Gewässeraufsicht, Bauüberwachung				
8.1	Anordnung im Rahmen der Gewässeraufsicht sowie Überwachung des Vollzugs (§ 75 Abs. 1 WG)		62 € / h	
8.2	Bauüberwachung und Erteilung eines Abnahmescheins (§ 78 WG)		62 € / h	
8.3	Stellungnahmen		62 € / h	
9 Überprüfung von Abwasseranlagen nach wasserrechtlichem Bescheid, Probenahme von Abwasser (§§ 60, 61 WHG)				
9.1	<u>Probenahme durch Landratsamt</u>			
9.1.1	kommunaler Bereich	124 €		
9.1.2	nicht kommunaler Bereich - Einhaltung der Überwachungswerte	140 €		
9.1.3	nicht kommunaler Bereich - Überschreitung der Überwachungswerte	210 €		
9.2	<u>Probenahme durch Externe</u>			
9.2.1	Überschreitung eines Überwachungswertes	70 €		
9.2.2	Einhaltung des Überwachungswertes			gebührenfrei
10 Zu- und Abschläge				
10.1	Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 93 Abs. 1 WG			Zuschlag von 50 % der jeweiligen Gesamtgebühr
10.2	Umweltverträglichkeitsprüfung			Zuschlag von 25 % der jeweiligen Gesamtgebühr
10.3	Umweltverträglichkeitsvorprüfung			Zuschlag von 10 % der jeweiligen Gesamtgebühr
10.4	unbefristete Zulassung			Zuschlag von 25 % der jeweiligen Gesamtgebühr
10.5	Abschlag für die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Zulassung			Reduzierung der jeweiligen Gesamtgebühr um 25 % (dies gilt nicht bei unbefristeten Neuerteilungen)
11 Sonstige öffentliche Leistungen				
11.1	sonstige öffentliche Leistungen (für alle nicht im Gebührenverzeichnis separat aufgeführten Leistungen)		62 € / h	
11.2	Feststellung von Inhalt und Umfang des alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 15 Abs. 2 WG)		62 € / h	
11.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG)			25 % der jeweiligen Gesamtgebühr
11.4	Nachtragsentscheidungen	186 €		bei Grundwasserentnahme: zusätzlich Wertgebühr nach 55.20 02.1 Nr. 1.3

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
55 Naturschutz, Forsten, Landwirtschaft mit Ernährungszentrum				
55.40 Naturschutz und Landschaftspflege				
55.40.02 Naturschutzrechtliche Maßnahmen				
1	Stellungnahmen		65 € / h	
2	Genehmigungen nach § 19 NatSchG (Auffüllungen)			1 € / m ³ mind. 130 €
3	Genehmigungen nach § 19 NatSchG (Abgrabungen)			2.500 € je angefangener ha
4	Erlaubnisse nach LSG-Verordnung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG		65 € / h	
5	Befreiungen von LSG- und ND-Verordnungen sowie Ausnahmen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 32 NatSchG		65 € / h	
6	Zulassungen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG		65 € / h	
7	Anordnungen nach LSG-, ND-, NSG-Verordnungen und § 30 BNatSchG		65 € / h	
8	Förmliche Anordnungen zum Schutz von Lebensstätten (§ 44 BNatSchG)		65 € / h	
9	Ausnahmen und Befreiungen von artenschutzrechtlichen Verboten		65 € / h	
10	Beschlagnahme-/Einziehungsverfügung besonders geschützter Arten		65 € / h	
11	Negativzeugnis § 53 NatSchG	49 €		
Sonstiges				
12	Verlängerung von Zulassungen	Gebühr von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr nach 55.40.02, mindestens 10 Euro		
55.50 Forstwirtschaft				
55.50.05 Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde				
1	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG)		70 € / h	
2	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs.1 und 3 LWaldG)		70 € / h	
3	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs.1 und 3 LWaldG)		70 € / h	
4	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)		70 € / h	
5	Negativzeugnis Vorkaufsrecht (§ 25 LWaldG)	55 €		
6	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)		70 € / h	
7	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	75 €		
8	Genehmigung zur Befahrung von Waldwegen (§ 37 Abs. 4 LWaldG)	50 €		
9	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)		70 € / h	
10	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)		70 € / h	
11	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs.1 und 2 LWaldG)		70 € / h	
12	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)		70 € / h	
13	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs.1 LWaldG)		70 € / h	
14	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotopkartierung		70 € / h	
15	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren		75 € / h	

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
55.51 Landwirtschaft mit Ernährungszentrum				
55.51.01 Verwaltungsverfahren zu Ausgleichsleistungen				
1	Ausnahmegenehmigungen im Bereich des EU-Förderrechts einschließlich Cross-Compliance sowie Ausnahmen vom Grünlandumwandlungsverbot	30 €	ab der 61. Minute: 61 € / h	
2	Ausnahmegenehmigungen bei FAKT - Verpflichtungen	40 €		
55.51.05 Fachschulische Bildung, berufsbezogene Erwachsenenbildung im Bereich Landwirtschaft inkl. Hauswirtschaft, Garten-, Obst- und Weinbau				
1	Ausstellung einer (Ersatz-)Bescheinigung über den Besuch der Landwirtschaftlichen Fachschule	15 €		
2	Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung für Fortbildungsveranstaltungen	5 €		
55.51.06 Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung				
1	Aufforstungsgenehmigung		87 € / h	
2	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht sowie sonstige Genehmigungen nach LLG		87 € / h	
3	Ausnahmegenehmigung vom Grünlandumwandlungsverbot nach LLG			s. Ziffer 55.51.01 Nr. 1
4	Stellungnahmen zu Erdauffüllungen		62 € / h	
5	Stellungnahmen zu sonstigen Vorhaben und Planungen		87 € / h	
55.51.07 Landwirtschaftliche Betriebsentwicklung				
1	Gutachten im landwirtschaftlichen Bereich		72 € / h	
2	einfache Stellungnahmen/Gutachten über betriebliche Daten	30 €	ab der 61. Minute: 72 € / h	
55.51.09 Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte				
1	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung		61 € / h	
2	Ausnahmegenehmigungen nach Pflanzenschutzrecht		61 € / h	
3	Lehrgang zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln	73 €		
4	Lehrgang zum Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln			gebührenfrei
5	Prüfung Sachkundenachweis (Anwendung oder Abgabe von Pflanzenschutzmitteln; § 3 PflanzenschutzsachkundeVO)	62 €		
6	Ersatzurkunde Sachkundenachweis	20 €		
7	Ausstellen/Umschreiben des Sachkundenachweises (Ausweiskarte)	30 €		
8	Anerkennung einer nicht in der PflanzenschutzsachkundeVO genannten Aus-, Fort- oder Weiterbildung		61 € / h	
9	Vorträge und Pflanzenschutz-Fortbildungen für Zielgruppen außerhalb von Landwirtschaft/erwerbsmäßigem Anbau von Sonderkulturen, auf Antrag		61 € / h zuzüglich Fahrtkosten	
10	Teilnahme an Pflanzenschutz-Fortbildungsveranstaltungen Dritter, auf Antrag		61 € / h zuzüglich Fahrtkosten	
11	Gutachten, Probenahmen etc. sowie Vertretung von übergeordneten Behörden im Bereich der pflanzlichen Erzeugung		61 € / h	
55.51.12 Maßnahmen im Bereich Tierzucht				
1	Gutachten, Dienstleistungen u.a. auf Antrag im Bereich der tierischen Erzeugung incl. Tierkennzeichnung		65 € / h	

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
56 Umweltschutz				
56.10 Umweltschutzmaßnahmen				
56.10.01 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen				
1	Anordnung zur Durchsetzung von Mitwirkungs- und Duldungspflichten gem. §§ 1 Abs. 2, 3 LBodSchAG		70 € / h	
2	Behördliche Überwachung durch Gefahrverdachtserkundung gemäß § 9 Abs. 1 BBodSchG, sofern der Gefahrenverdacht sich bestätigt		70 € / h	
3	Anordnung gem. § 9 Abs. 2 BBodSchG zur Untersuchung eines hinreichenden Verdachts auf das Vorliegen einer Altlast/schädlichen Bodenveränderung		70 € / h, mind. 560 €	
4	Anordnung gem. § 10 Abs. 1 BBodSchG		70 € / h, mind. 560 €	
5	Anordnung, Sanierungsuntersuchungen durchzuführen bzw. einen Sanierungsplan zu erstellen, § 13 Abs. 1 BBodSchG (auch i.V.m. § 4 LBodSchAG)		70 € / h, mind. 560 €	
6	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplans gem. § 13 Abs. 6 BBodSchG (auch i.V.m. § 4 LBodSchAG)		70 € / h, mind. 560 €	
7	Erstellen eines behördlichen Sanierungsplans gem. § 14 BBodSchG (auch i.V.m. § 4 LBodSchAG)		70 € / h, mind. 560 €	
8	Anordnungen gem. § 15 Abs. 2 oder § 16 Abs.1 BBodSchG (auch i.V.m. § 4 LBodSchAG)		70 € / h, mind. 560 €	
9	Stellungnahmen - auch im Rahmen von Zulassungsverfahren		70 € / h	
10	Öffentliche Leistungen im Rahmen der altlasten-/bodenschutzrechtlichen Überwachung oder Tätigkeit, soweit ein gesonderter Gebührentatbestand nicht formuliert ist		70 € / h	
56.10.04 Abfallrechtliche Maßnahmen				
1	Abfallrechtliche Entscheidungen nach dem KrWG, dem BattG und dem ElektroG sowie den abfallrechtlichen Verordnungen soweit nirgends anders eine speziellere Regelung aufgeführt ist		64 € / h	
2	Abfallrechtliche Entscheidungen nach § 18 und § 53 KrWG, soweit nirgends anders eine speziellere Regelung aufgeführt ist	128 €		
3	Erlaubnisse nach § 54 KrWG	256 €		
4	Öffentliche Leistungen, auch Stellungnahmen		64 € / h	

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
56.10.05 Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen				
1	Genehmigung im einfachen Verfahren zur Errichtung oder zur Änderung zum Betrieb von Anlagen nach §§ 4 und 16 BImSchG, wenn die Errichtungskosten nicht mehr betragen als:	je nach Errichtungskosten der Anlage (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer):		
			50.000 €	650 €
			250.000 €	1,2 %, mindestens 800 €
			1.000.000 €	0,9 %, mindestens 3.000 €
			5.000.000 €	0,8 %, mindestens 9.000 €
			10.000.000 €	0,7 %, mindestens 40.000 €
	mehr als 10.000.000 €	0,6 %, mindestens 70.000 €		
2	Genehmigung im einfachen Verfahren mit standortbezogener oder allgemeiner UVP-Vorprüfung			110 % der Gebühr nach 56.10.05.1
3	Genehmigung im förmlichen Verfahren zur Errichtung oder zur Änderung zum Betrieb von Anlagen			125 % der Gebühr nach 56.10.05.1
4	Genehmigung im förmlichen Verfahren zur Errichtung oder zur Änderung zum Betrieb von Anlagen mit standortbezogener oder allgemeiner UVP-Vorprüfung			135 % der Gebühr nach 56.10.05.1
5	Genehmigung im förmlichen Verfahren zur Errichtung oder zur Änderung zum Betrieb von Anlagen mit Umweltverträglichkeitsprüfung			150 % der Gebühr nach 56.10.05.1
6	Genehmigung im förmlichen Verfahren zur Errichtung oder zur Änderung zum Betrieb von Anlagen mit Erörterungsverhandlung			175 % der Gebühr nach 56.10.05.1
7	Genehmigung oder Änderungsgenehmigung von Anlagen nach Ziffer 2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche inklusiv UVP-Vorprüfung			750 € je Hektar
8	Genehmigung oder Änderungsgenehmigung von Anlagen nach Ziffer 2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche mit Umweltverträglichkeitsprüfung			1.125 € je Hektar
9	Genehmigung oder Änderungsgenehmigung von Anlagen nach Ziffer 2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche mit Erörterungsverhandlung			1.315 € je Hektar
10	Wenn Errichtungs-, Änderungskosten oder Abbaufäche nicht zu Grunde gelegt werden können		80 € / h, mindestens 650 €	
11	Teilgenehmigung für die Errichtung oder zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage			85 % der Gebühr nach 56.10.05.1, 56.10.05.7, 56.10.05.10
12	Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)			50 % der Gebühr nach 56.10.05.1, 56.10.05.7, 56.10.05.10, mindestens 400 €
13	Fristverlängerung (§ 18 Abs. 3 BImSchG)			25 % der Gebühr nach 56.10.05.1, 56.10.05.7, 56.10.05.10, mindestens 300 €
14	Vorbescheid (§ 9 BImSchG)			50 % der Gebühr nach 56.10.05.1, 56.10.05.7, 56.10.05.10
15	Anzeige (§ 15 BImSchG)	350 €		
16	Anzeige (§ 67 BImSchG)		80 € / h	
17	Ausnahmen, Befreiungen nach dem BImSchG und den Verordnungen zum BImSchG, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist		80 € / h	

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
18	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung (35. Bundes-Immissionsschutzverordnung):	Geltungsdauer:	Privatperson:	Gewerbebetrieb:
		1 Tag bis 3 Monate bis 6 Monate bis 12 Monate	20 € 25 € 35 € 45 €	30 € 50 € 70 € 90 €
		Für Fahrzeuge, die in der Regel selten gefahren werden (z.B. Wohnmobil) 30 € (für ein Jahr)		
19	Stellungnahmen	200 €		
20	Anordnungen nach dem BImSchG und den Verordnungen zum BImSchG		80 € / h	
Anmerkungen zu den Ziffern 56.10.05.1 bis 56.10.05.20 1. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. 2. Wird nach Ergehen eines Vorbescheids (§ 9 BImSchG) eine Genehmigung ausgesprochen, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden. 3. In besonders aufwändig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.				
21	Bescheinigung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		80 € / h	
56.20. Arbeitsschutz				
56.20.01 Technischer Arbeitsschutz				
1	Öffentliche Leistungen nach dem Arbeitsschutzgesetz		70 € / h	
2	Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung Hinweis: Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			0,7% der Errichtungskosten, mindestens 500 €
56.20.02 Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz				
Arbeitszeitrecht				
1	Bewilligungen gem. §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr.1 u. 2 ArbZG	<i>Bewilligungsdauer</i>		
	<i>Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird:</i>	<i>bis 1 Monat</i>	<i>bis 2 Monate</i>	<i>über 2 Monate</i>
	1 bis 4	50 €	60 €	70 €
	5 bis 20	200 €	300 €	400 €
	21 bis 200 über 200	300 € 500 €	400 € 700 €	600 € 1.500 €
2	Feststellungen gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG		68 € / h	
3	Bewilligungen gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 ArbZG	<i>Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmegewilligung oder eine Feststellung getroffen wird:</i>		
	<i>Zahl der Sonntage und Feiertage:</i>	<i>1 bis 4</i>	<i>5 bis 20</i>	<i>21 bis 100</i> <i>über 100</i>
	1	90 €	120 €	300 € 600 €
	2	105 €	150 €	400 € 800 €
	3	120 €	195 €	500 € 1.000 €
	4	150 €	240 €	600 € 1.200 €
	5 6 - 10	180 € 280 €	300 € 600 €	800 € 2.100 € 1.600 € 3.900 €
4	Bewilligungen gem. §§ 13 Abs. 4 u. 5, 15 Abs. 2 ArbZG	<i>Dauer der Befristung</i>		
	<i>Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird:</i>	<i>bis 6 Monate</i>	<i>bis 1 Jahr</i>	<i>über 1 Jahr</i>
	1 bis 4	150 €	300 €	600 €
	5 bis 20	300 €	600 €	1.500 €
	21 bis 200 über 200	600 € 1.250 €	1.200 € 2.500 €	2.500 € 4.000 €
5	Bewilligungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ArbZG			
	<i>Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird:</i>			
	1 bis 4	150 €		
	5 bis 20	250 €		
	21 bis 200 über 200	350 € 650 €		
6	Anordnungen gem. § 17 Abs. 2 ArbZG		68 € / h	
7	Bewilligungen gem. § 6 Abs. 1 JArbSchG	<i>Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird:</i>		
	<i>in einem Zeitraum:</i>	<i>1 bis 4</i>	<i>5 bis 20</i>	<i>21 bis 200</i> <i>über 200</i>
	bis zu 5 Tagen	60 €	100 €	200 € 250 €
	bis zu 1 Monat	100 €	150 €	250 € 300 €
	bis zu 2 Monaten länger als 2 Monate	150 € 200 €	200 € 300 €	300 € 400 € 400 € 500 €